

1. Grundsätze

- 1.1. Die Mittel werden ausschließlich für die Aktivitäten und Anschaffungen von Jugendgruppen aus dem Stadtgebiet Vilshofen an der Donau ausgegeben.
- 1.2. Die Zuschussmittel können nicht an Schulen, parteipolitische Jugendverbände sowie an Erwachsenenverbände gegeben werden.
- 1.3. Eine Förderung erfolgt nur auf Antragstellung, eine Eigenleistung ist Voraussetzung.
- 1.4. Die laufende Gruppenarbeit wird nicht bezuschusst.
- 1.5. Es werden keine Mittel zur Anschaffung von Gegenständen gegeben, die
 - a) überwiegend zur kommerziellen Nutzung angeschafft werden,
 - b) überwiegend von Erwachsenen mitbenutzt werden,
 - c) persönliches Eigentum von Gruppenmitgliedern sind,
 - d) Bekleidung aller Art sind (Beschluss des Stadtrates vom 21.03.1988),
 - e) dem derzeitigen Stand des Jugendschutzes widersprechen (Alkohol, Gewalt ...)
- 1.6. Eine Doppelförderung aus Mitteln der Stadt ist nicht zulässig.
- 1.7. Als Jugendliche gelten die in den Bestimmungen der einzelnen Gruppen und Verbänden festgelegten Altersgrenzen (maximal 26 Jahre).
- 1.8. Geräte, die auch von Erwachsenen mitbenutzt werden, können nur mit dem halben Prozentsatz bezuschusst werden. Aktivitäten haben bei der Zuschussung Vorrang vor Anschaffungen.
- 1.9. Über die Verwendung der Mittel sind Quittungen und Programme in Kopie einzureichen. Ohne diese Nachweise ist kein Zuschuss möglich. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Die Unterlagen werden vom Jugendforum zur Überprüfung aufbewahrt.
- 1.10. Einreichungsfrist für die Anträge von Maßnahmen ist der 20. Oktober nach Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Maßnahmen und Anschaffungen müssen vor dem 15. Oktober stattgefunden haben. Ab dem 15. Oktober beginnt ein neues Rechnungsjahr. Es erstreckt sich bis zum 14. Oktober des Folgejahres. Anträge dafür können im neuen Haushaltsjahr eingereicht werden.
- 1.11. Für verschiedene Maßnahmen und Anschaffungen ist jeweils ein eigener Antrag erforderlich.
- 1.12. Eine Rückforderung des gewährten Zuschusses wird bei Zweckentfremdung der Mittel vorbehalten. Ebenso können die gewährten Zuschüsse zurückgefordert werden, wenn die Angaben der Zuschussanträge nicht der Wahrheit entsprechen.

- 1.13. Die Stadt bzw. das Jugendforum in deren Auftrag behalten sich vor die sachgerechte Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen.
- 1.14. Auf Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Zuschussanträge können je nach Haushaltslage und zur gerechten Verteilung gekürzt werden. Erstaussstattung und Grundförderung werden nicht gekürzt.

2. Zuschussmöglichkeiten

2.1. Erstaussstattung von Jugendgruppen (Starthilfe)

ZUSCHUSSHÖHE: 200,00 €

Gründungsprotokoll, Mitgliederliste sowie eine Bestätigung der nächsthöheren Verbandsebene über die Gruppenneugründung müssen vorgelegt werden.

2.2. Bildungsmaßnahmen

Bildungsveranstaltungen sollen jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen, bei denen den Jugendlichen Lernfelder angeboten werden, in denen sie ihre eigene Situation erkennen und ihr eigenes Verhalten reflektieren können.

Zuwendungen können beantragt werden für:

Abendveranstaltungen (mind. 2 Std.), Eintagesmaßnahmen (mind. 6 Std.), mehrtägige Maßnahmen.

ZUSCHUSSHÖHE:

Bei Abendveranstaltungen: 4,00 € je Tag und Teilnehmer/Betreuer

Eintagesmaßnahmen, mehrtägige Maßnahmen: 10,00 € je Tag und Teilnehmer/Betreuer; Höchstzuschuss: 450,00 € pro Maßnahme. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt, wenn die Maßnahme nach 10 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 15 Uhr am Abreisetag beendet ist.

2.3. Freizeitmaßnahmen

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrung ermöglichen und den schonenden Umgang mit der Umwelt und der Natur fördern.

Mindestdauer: 6 Std.; An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt, wenn die Maßnahme nach 10 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 15 Uhr am Abreisetag beendet ist.

ZUSCHUSSHÖHE: 7,00 € je Tag und Teilnehmer/Betreuer;

Höchstzuschuss: 300,00 € pro Maßnahme, der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt, wenn die Maßnahme nach 10 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 15 Uhr am Abreisetag beendet ist.

- 2.4. Veranstaltungen von Jugendtreffen (national oder international)
Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinien dienen im Besonderen dem Erfahrungsaustausch und der Kommunikation, der Interessendarstellung und Vertretung vor einer breiten Öffentlichkeit sowie einer Gemeinsamkeit und Verbindung vermittelndem Erlebnis. (Mind. 8 Teilnehmer/innen)

ZUSCHUSSHÖHE: 5,00 € je Tag und Teilnehmer/Betreuer;
Höchstzuschuss: 400,00 € pro Jahr

- 2.5. Jugendferienprogramm
Die Mitwirkung am Jugendferienprogramm der Stadt Vilshofen an der Donau wird jährlich als eigenständige, besondere Maßnahme gefördert.

ZUSCHUSSHÖHE: 8,00 € je Tag und Teilnehmer/Betreuer;
Höchstzuschuss: 400,00 € pro Jahr

- 2.6. Anschaffungen
Technische Geräte, Sportgeräte, Anschaffungen für den laufenden Gruppenbetrieb (Werkmaterial, Jugendleiterbücher...), Anschaffungen für Freizeit und Erholung (Zelte, Lagermaterial ...)

ZUSCHUSSHÖHE: bis zu 30 % der Gesamtsumme;
Höchstzuschuss: 150,00 € pro Anschaffung

- 2.7. Ausstattung und Renovierung von Jugendheimen und –räumen

ZUSCHUSSHÖHE: Bis zu 30 % der Gesamtsumme;
Höchstzuschuss: 200,00 € pro Maßnahme

In Ausnahmefällen können höhere Zuschussmittel gewährt werden. Eine Bezuschussung für ein Projekt ist nur alle fünf Jahre möglich.

- 2.8. Grundförderung

40,00 € pro Rechnungsjahr und Verein
Ein Mitglieder- und Aktivitätennachweis sind erforderlich.

- 2.9. Außerordentliche Modelle und Projekte

Bspw. besondere Anschaffungen, Notlagen einer Jugendgruppe, Engagement für die Jugendarbeit mit jugendlichen Flüchtlingen und Asylbewerbern, usw.

ZUSCHUSSHÖHE: Variabel, je nach Situation der Verfügbarkeit der Fördermittel im Rechnungsjahr / gegebenenfalls nach Richtlinienpunkten 2.2, 2.3, 2.6 zu bezuschussen.